

Anzeiger und Elbeblatt

für
Miesä, Strehla und deren Umgegend.

Wochenschrift

zur Belehrung und Unterhaltung.

N^o 18.

Dienstag, den 4. März

1851.

Der neue sächsische Jagdgesetz-Entwurf.

Vor einigen Tagen ist der Entwurf eines Gesetzes, die Ausübung der Jagd betreffend, an die I. Kammer gelangt, den wir im Interesse unserer zahlreichen ländlichen Leser in Nächsteheudem vollständig mittheilen:

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc. finden Uns bewogen, zur definitiven Ordnung der, die Ausübung der Jagd betreffenden Verhältnisse unter Zustimmung Unserer getreuen Stände zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Die selbstständige Ausübung des den Grundbesitzern auf ihrem Grund und Boden zustehenden Jagdrechts ist denselben nur gestattet a) auf solchen Besitzungen, welche in einem oder mehreren aneinander grenzenden Gemeindebezirken einen land- oder forstwirtschaftlich benutzten Flächenraum von wenigstens 300 Aekern einnehmen und in ihrem Zusammenhange durch kein fremdes Grundstück unterbrochen sind: die Trennung, welche Eisenbahnen, Wege und Gewässer bilden, letztere mit Ausnahme der Elbe, werden als Unterbrechung des Zusammenhanges nicht angesehen; b) auf allen dauernd und vollständig eingefriedeten Grundstücken. Darüber, ob ein Grundstück für dauernd und vollständig eingefriedet zu erachten, entscheidet zunächst der Amtshauptmann; c) auf zur Fischerei eingerichteten Teichen von mindestens 5 Aker Fläche.

§. 2. Gemeinden und Corporationen dürfen auf den ihnen gehörenden Grundstücken der §. 1 gedachten Art das Jagdrecht nur durch Verpachtung oder angestellte Jäger ausüben.

§. 3. Diejenigen Grundstücke eines Gemeindebezirks, welche nicht zu den §. 1 gedachten gehören, können, dafern sie mindestens ein zusammenhängende jagdbare Fläche von 300 Aekern umfassen, einen eignen Jagdbezirk bilden oder mit den Grundstücken benachbarter Gemeindebezirke zu ei-

nem gemeinschaftlichen Jagdbezirk vereinigt werden, der ebenfalls 300 Aker umfassen muß.

§. 4. Den Besitzer der in §§. 1 und 2 bezeichneten Grundstücke ist gestattet, sich mit denselben dem Jagdbezirk ihrer Gemeinde anzuschließen. Ein solcher Anschluß ist von der Amtshauptmannschaft anzuordnen, dafern ohne denselben die Bildung von mindestens 300 Aker großen Jagdbezirken aus den übrigen Grundstücken des Gemeindebezirks für sich allein, oder in Verbindung mit denen benachbarter Gemeindebezirke nicht zu ermöglichen und auch ein nach §. 7 zu beurtheilender Fall nicht vorhanden ist.

§. 5. Mit Genehmigung der Amtshauptmannschaft können aus größern Gemeindebezirken mehrere Jagdbezirke, von denen jedoch keiner unter 300 Aker enthalten darf, gebildet werden.

§. 6. Kleinere, d. h. nicht 300 Aker große Gemeindebezirke sind mit einem oder mehreren anstoßenden Gemeindebezirken zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk zu vereinigen.

§. 7. Grundstücke, welche von einem über 500 Aker im Zusammenhange großen Grundstücke, welches eine einzige Besitzung bildet, ganz oder zum größten Theile eingeschlossen werden und nicht zu den §. 1 gedachten gehören, werden nicht mit dem Gemeindebezirk, zu dem sie gehören, vereinigt und, wena sie einen Gemeindebezirk für sich bilden, nicht zu einem besonderen Jagdbezirk constituirt. Die Besitzer solcher Grundstücke sind vielmehr, dafern sie nicht vorziehen, dieselben vollständig einzufriedigen, verpflichtet, die Ausübung der Jagd auf denselben dem Eigenthümer des sie umgebenden Grundstücks auf dessen Verlangen, gegen eine mit Rücksicht auf den Flächeninhalt, die entstehenden Wildschäden und den Jagdetrug zu bemessende nöthigenfalls durch die Amtshauptmannschaft unter Vorbehalt des Rechtsweges für beide Theile, festzusetzende Entschädigung zeitpachtweise zu überlassen oder die Jagdausübung gänzlich ruhen zu las-